

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates  
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 10.02.2023  
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,  
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

## Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

## Es fehlten entschuldigt:

Ina Bernhard	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied

## Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

## Ferner anwesend:

---

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 21.15 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

### **TOP 1 – Einwohnerfragestunde**

In der Sitzung sind keine Einwohner zum Stellen und Beantworten von Fragen anwesend.

Guido Scherer trägt die schriftliche Eingabe einer Einwohnerin vor. Die Einwohnerin wendet sich gegen die vom Land Rheinland-Pfalz geplante Aufnahmeeinrichtung für rund 600 Geflüchtete auf dem Gelände des Flughafens Hahn. Die Petentin bezeichnet dieses Vorhaben unter Verweis auf eine gleichlautende Veröffentlichung als „rechtswidrige Masseneinwanderung“ und sieht darin einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Sie beantragt, dass der Ortsgemeinderat Büchenbeuren in der kommenden Sitzung beschließen soll, dazu ein eigenes Rechtsgutachten einzuholen.

Dieser Antrag wurde bereits zurückgewiesen, da er weder zulässig noch begründet ist. Die Petentin hat schon formal gar kein Antragsrecht zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Ortsgemeinderat (§ 34 Abs. 5 GemO). Darüber hinaus ist die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen keine öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe), über die die Ortsgemeinde Büchenbeuren befinden kann, noch ist dies eine staatliche Aufgabe, die der Ortsgemeinde Büchenbeuren als Auftragsangelegenheit übertragen worden ist (§ 2 GemO).

### **TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2022**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2022 werden keine Bedenken erhoben.

- Ohne Beschlussfassung -

### **TOP 3 – Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn**

#### **Sachlage:**

Der Ortsbürgermeister gehört der Verbandsversammlung kraft Gesetz an (§ 88 Abs. 1 GemO i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG) und wird im Verhinderungsfall durch die Beigeordneten nach § 50 Abs. 2 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG vertreten.

In § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn ist vorgesehen, dass die Ortsgemeinde Büchenbeuren, neben dem Ortsbürgermeister, 2 Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung widerruflich gemäß § 8 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO. Für die Wahl ist § 45 GemO (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) anzuwenden, d.h., dass die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen gewählt werden.

Folgende Mitglieder und Stellvertreter sind vorgeschlagen worden:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
FWG Büchenbeuren	Frank Hillen	Volker Winter	Holger Schottel
SPD Büchenbeuren	Wolfgang Hasselbach	Klaus Busch	Ina Bernhrad

**Beschluss:**

- Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).
- Der Ortsgemeinderat wählt die vorgenannten Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung entsprechend den Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen widerruflich gemäß § 8 Abs. 2 KomZG i.V.m.. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO.

**Abstimmungsergebnis:**

Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Der Vorsitzende nimmt gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

#### **TOP 4 – Übergang von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Büchenbeuren auf den neuen Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn ab 01.01.2023**

**Sachlage:**

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren ist Mitglied im Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn, der als Ziel die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten hat. Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn regelt ab dem 01.01.2023 in § 3 die Aufgaben des Zweckverbandes. Demnach haben die am Zweckverband beteiligten Ortsgemeinden, somit auch die Ortsgemeinde Büchenbeuren, die Aufgaben der Bauleitplanung begrenzt auf Bebauungsplanverfahren über die Ausweisung von Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO), Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) in ihrem Gemeindegebiet an den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn übertragen.

Bei den sonstigen Sondergebieten (§11 BauNVO) handelt es sich ausschließlich um solche Flächen, die der gewerblichen und industriellen Nutzung dienen. Der Zusammenschluss der 5 Ortsgemeinden hat als Ziel die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten, so dass sonstige Sondergebiete wie z.B. Schulen, Feriengebiete, Freizeitanlagen, etc. nicht von dem Übergang betroffen sind.

Folgende Bebauungspläne gehen zum 01.01.2023 auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn über:

Gemeinde	Nutzung	Name des Bebauungsplanes
Büchenbeuren	GE/SO	Im Schiffels (4. Änderung)
	GE/MI	Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt den Übergang der vorgenannten Bebauungspläne auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn zum 01.01.2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Beschlossen bei 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**TOP 5 – Förderantrag „Klimaangepasstes Waldmanagement“**

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) in Blau die Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr überhöhte Wildbestände

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- = gelebte Praxis

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- Unkritisch / gelebte Praxis

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- Unkritisch

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag:  
aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

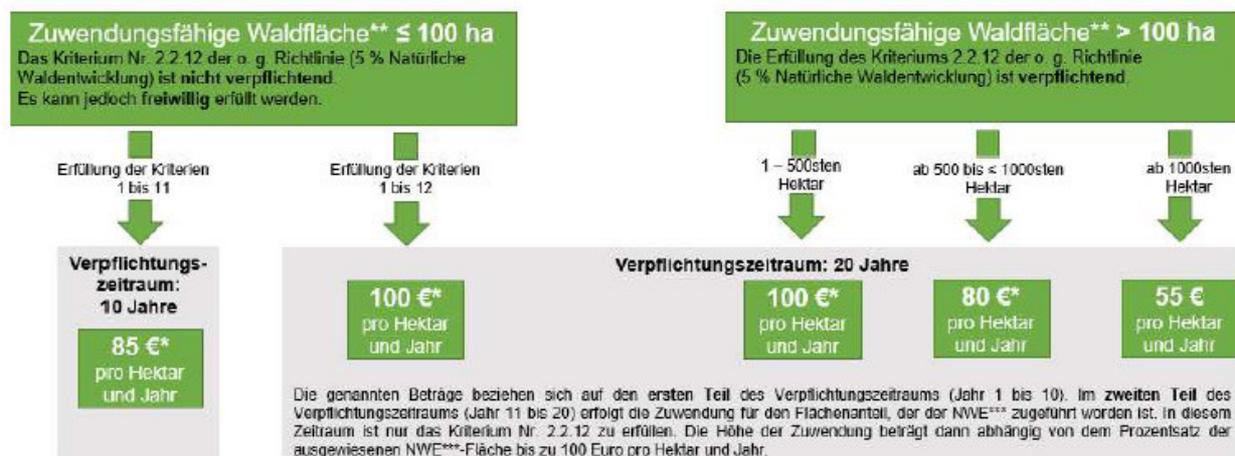
- Zu empfehlen und bereits praktiziert

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).
- Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit
- Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde 140,80 ha, so dass Sie sich, um in den Genuss der Förderung zu kommen, verpflichten müssen die 12 Kriterien zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald \*14.080,00 € pro Jahr, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren ist einvernehmlich der Auffassung, den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen.

**Abstimmungsergebnis:**

Beschlossen bei 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**TOP 6 – Stromliefervertrag Straßenbeleuchtung – Bestätigung der Eilentscheidung**

**Sachlage:**

**6.1 Vergabe Stromlieferung 2023 an die E.ON Energie Deutschland GmbH;  
Bestätigung der Eilentscheidung**

Der Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung wurde zum 31.12.2022 vom Stromanbieter fristgerecht gekündigt.

Um die weitere Stromlieferung ab dem 01.01.2023 zu gewährleisten, hat „EON“ den betroffenen Ortsgemeinden ein Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung vorgelegt. Der Stromliefervertrag würde sich auf ein Jahr beschränken.

Das nun vorliegende Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung konnte „EON“ nur für einen kurzen Augenblick von zwei Stunden halten.

Die E.ON Energie Deutschland GmbH, Wolfsheimer Str. 1, 55543 Bad Kreuznach hatte am 07.12.2022 als Stromanbieter folgendes Angebot unterbreitet:

Laufzeit 01.01.2023 bis zum 31.12.2023  
Grundpreis 90,00 Euro/Jahr/Lieferstelle  
Arbeitspreis 42,434 Cent/kWh zzgl. aller Steuern und Umlagen.

Der Bürgermeister hatte im Benehmen mit den Beigeordneten im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Straßenbeleuchtung mit der E.ON Energie Deutschland GmbH, Wolfsheimer Str. 1, 55543 Bad Kreuznach zu den o.g. Konditionen zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat bestätigt die Eilentscheidung zum Abschluss eines Stromliefervertrages für die Straßenbeleuchtung zu den o.g. Konditionen.

**Abstimmungsergebnis:**

Beschlossen bei 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

## **6.2 Angebot zum Erwerb der Straßenbeleuchtungsanlagen der Fa. Westnetz**

Der Rahmenvertrag zur Straßen- und Außenbeleuchtung für die WESTNETZ-eigenen Anlagen läuft noch bis zum 30.06.2023. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (31.12.2022) zum Vertragsende. Wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um weitere drei Jahre. Die Ortsgemeinde müsste sich nun über eine Verlängerung oder Kündigung des Rahmenvertrages mit der WESTNETZ GmbH beraten.

Sollte der Rahmenvertrag kündigt werden, folgt daraus, dass die Ortsgemeinde die im Gemeindegebiet vorhandenen und ausschließlich der Straßen- und Außenbeleuchtung dienenden Anlagen, sofern sie im Eigentum der WESTNETZ GmbH sind, käuflich erwerben muss.

Dazu zählen die Leuchtstellen (Straßenlampen) sowie die dazugehörenden Anlagen wie Schaltstellen, Freileitungen, Kabeln, Sicherungskästen und Zubehör sowie Freileitungsmasten, die ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung zuzuordnen sind. Alle diese Anlagen stehen im Eigentum des Netzbetreibers (WESTNETZ GmbH).

Im Vertrag ist weiter geregelt, dass die Leuchtstellen und die während der Vertragslaufzeit errichteten oder erneuerten und von der Gemeinde vergüteten Anlagenteile der Gemeinde von der WESTNETZ GmbH unentgeltlich übereignet werden. Die weiteren im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen wären zum Sachzeitwert (248.230,- € netto, ohne Leuchten) käuflich zu erwerben.

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Straßenleuchten bei einer Kündigung des Rahmenvertrages kostenlos der Gemeinde übertragen würden, die übrigen Anlagenteile (Leitungen, Schaltkästen etc.) mit dem Sachzeitwert (248.230,- € netto, ohne Leuchten) von der WESTNETZ GmbH eingekauft werden müssten.

Hierüber müsste bis 22.12.2022 eine Entscheidung des Rates herbeiführen werden, um die Kündigungsfrist nicht verstreichen zu lassen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Rahmenvertrag zur Straßen- und Außenbeleuchtung für die WESTNETZ-eigenen Anlagen nicht zu kündigen. Der Vertrag verlängert sich damit um weitere drei Jahre.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Beschlossen bei 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen**

## TOP 7 – Festsetzung der Steuerhebesätze 2023

### Sachlage:

2023 werden Grundsteuer A (für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft), Grundsteuer B (für bebauten und unbebauten Grundstücke im Innenbereich) sowie die Gewerbesteuer (für alle Gewerbetreibende) erhöht.

Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem Grundsteuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz. Der Grundsteuermessbetrag wird vom jeweils zuständigen Finanzamt festgelegt. Den Hebesatz legt die Ortsgemeinde in der Haushaltssatzung fest.

Die Gemeinden werden im Grunde genommen dazu gezwungen. Wenn die Gemeinden keine Nachteile haben wollen, müssen sie die Sätze anheben. Hintergrund ist die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz. Eine Folge davon ist, dass das Land die Nivellierungssätze teils deutlich anhebt. Die Nivellierungssätze wiederum sind gesetzlich geregelte fiktive Hebesätze. Sie werden herangezogen, um Steuereinnahmen der Kommunen zu berechnen und so unter anderem zu bestimmen, wie viel Umlage eine Gemeinde an Verbandsgemeinde und Landkreis bezahlen muss. Außerdem dient der Nivellierungssatz zur Berechnung der Schlüsselzuweisung, also des Betrages, den die Gemeinde vom Land erhält.

Das Land beabsichtigt, den Nivellierungssatz für die Grundsteuer A auf 345 von Hundert, für die Grundsteuer B auf 465 von Hundert und für die Gewerbesteuer auf 380 von Hundert festzusetzen. In den meisten Ortsgemeinden lagen die bisherigen Hebesätze deutlich unter diesen Werten. Bleibt eine Gemeinde mit ihren Hebesätzen unter den vom Land gesetzlich festgelegten Nivellierungssätzen, entstehen ihr finanzielle Nachteile. Denn sowohl der Betrag, den eine Gemeinde vom Land bekommt, als auch die Höhe der Umlagen, die an Verbandsgemeinde und Landkreis bezahlt werden müssen, werden auf Grundlage der Nivellierungssätze errechnet. Das heißt: In die jeweiligen Berechnungen gehen Steuereinnahmen ein, die die Gemeinde überhaupt nicht hat. Zudem drohen damit Förderbeschränkungen.

Ortsbürgermeister Guido Scherer stellt anhand der nachfolgenden Tabelle die Höhe der Hebesätze 2023 zur Diskussion. Dabei schlägt er vor, insbesondere die Grundsteuer A für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft erheblich gegenüber den Nivellierungssätzen angehoben werden sollen. Dies wird damit begründet, dass zwischenzeitlich sowohl die landwirtschaftlichen Erträge für Landwirte als auch die Höhe der Pacht für Grundstückseigentümer erheblich gestiegen sind, was damit auch eine Mehrbesteuerung rechtfertigt.

	Nivellierungssätze 2022	Hebesatz 2022	Erträge 2022	Nivellierungssätze 2023	Hebersatz bei gleichbleibender Differenz zum Nivellierungssatz	Vorschlag Hebesätze 2023	daraus resultierende Erträge auf Grundlage der Vorjahreswerte	Differenz
Grundsteuer A	300%	336%	2.946,01 €	345%	381%	490%	4.296,26 €	1.350,25 €
Grundsteuer B	365%	385%	275.294,02 €	465%	485%	490%	350.374,21 €	75.080,19 €
Gewerbesteuer	365%	395%	1.649.702,32 €	380%	410%	410%	1.712.349,24 €	62.646,92 €

In der Diskussion werden die vorgeschlagenen Hebesätze 2023 aufgrund der erheblichen allgemeinen Kostensteigerungen teilweise für überzogen gehalten.

**Beschluss:**

Nach ausführlicher Erörterung werden 4 Anträge gestellt, über die wie folgt abgestimmt wird:

**Abstimmungsergebnis:**

Nr.	Antragsteller	Höhe des Hebesatzes v.H. 2023			Abstimmungsergebnis		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Ja-Stimmen	Neinstimmen	Enthaltungen
	<i>Nivellierungssatz Land</i>	345	465	380	-	-	-
	<i>Vorschlag Vorlage</i>	490	490	410	-	-	-
1	Christian Eiserloh	345	465	395	5	7	3
2	Harald Fink	395	465	410	2	13	0
3	Klaus Busch	410	465	410	2	13	0
<b>4</b>	<b>Wolfgang Hasselbach</b>	<b>465</b>	<b>465</b>	<b>410</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

**Damit ist der Antrag von Wolfgang Hasselbach mit 11-Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.**

**TOP 8 – Ankauf Seniorenbus**

**Sachlage:**

Der Seniorenbus Marke OPEL Movano wurde der Ortsgemeinde 2017 mit einem Leasingvertrag zur vertragsgemäßen Nutzung gegen Entgelt überlassen. Der Leasingvertrag lief im November 2021 aus, wurde aber nochmals verlängert. Die Ortsgemeinde Büchenbeuren hat auf eigene Kosten eine Standheizung in den Seniorenbus eingebaut. Ohne die Standheizung hatte das Fahrzeug einen gelisteten Neuwert von 44.400 €.

Die Firma ALD Lease Finanz GmbH · Postfach 57 02 07 · 22771 Hamburg hat nun folgendes Verkaufsangebot zum Kauf des geleasteten Seniorenbusses unterbreitet:

- Leasingvertrag: 3730993
- Amtl. Kennzeichen: SIM-OB-123
- Leasingfahrzeug: OPEL Movano 2.3 CDTI L2H2 DPF 2WD VA ecoflex S&S 107kw 4 Türen
- PS: 145, kW: 107, ccm: 2299, Nutzlast: 1165, zuläss. Gesamtgewicht: 3300,

- Diesel
- Aktueller KM-Stand: 47.000 km
- Der angebotene Verkaufspreis für das o.g.Fahrzeug beträgt per 08.03.2023 netto 20.428,86 EUR zzgl. 19,00 % MwSt. 3.881,48 EUR = **Verkaufspreis inkl. MwSt. 24.310,34 EUR**

Mit dem Ankauf fällt die monatliche Leasingrate in Höhe von ca. 300 € weg. Der Bus würde in Höhe des Kaufpreises ins Anlagevermögen aktiviert und über die übliche Restnutzungsdauer von ca. 3 Jahren abgeschrieben. Die Refinanzierung ist durch die bestehende Vereinbarung mit den Ortsgemeinden sichergestellt.

Der Ankauf des Seniorenbusses wurde im Ortsgemeinderat diskutiert. Der Bus hat derzeit keine Mängel. Nach der Darlegung von Ratsmitglied Jürgen Schäfer, der den Bus inspiziert und aktuelle Marktpreise recherchiert hat, ist der Kaufpreis angemessen.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, den 2017 mit einem Leasingvertrag überlassenen Seniorenbus Marke OPEL Movano von dem Leasinggeber Firma ALD Lease Finanz GmbH · Postfach 57 02 07 · 22771 Hamburg, hat zum Verkaufsangebot 24.310,34 EUR käuflich zu erwerben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Beschlossen bei 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen**

### **TOP 9 – Schreiben an Ministerpräsidentin Malu Dreyer „Kommunale Selbstverwaltung in Gefahr“**

#### **Sachlage:**

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein Peter Unkel hat sich mit einem persönlichen Schreiben an die Ministerpräsidentin Malu Dreyer mit folgendem Inhalt gewendet:

„Unsere Städte und Gemeinden werden ständig mit neuen, aufwendigen Standards konfrontiert, die hierfür erforderlichen Landeszuweisungen reichen aber hinten und vorne nicht aus. Dies betrifft - nur als Beispiel - insbesondere die Kita- und Feuerwehrrfinanzierung. Ersatzweise werden nun über die Erhöhung der Nivellierungssätze für die Realsteuern unsere Bürger und Unternehmen zu Kasse gebeten. Dies führt zu weiterem Unmut. Ich bitte Sie, auch im Namen meiner Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen, sich dafür einzusetzen, dass die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltung nicht weiter ausgehöhlt, sondern nachhaltig gestärkt wird. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.“

Dem war ein gemeinsamer Brief der Ortsbürgermeister von Morshausen und Ney mit einer Unterschriftenliste weiterer Gemeinden beigelegt, wonach das kommunale Selbstverwaltungsrecht mangels ausreichender Finanzausstattung der Ortsgemeinden von der Landespolitik abgeschafft werde.

Die Verwaltung hat um Mitteilung gebeten, ob die Ortsgemeinden der VG Kirchberg sich dem Vortrag an Ministerpräsidentin Malu Dreyer anschließen möchten.

Die Eingabe wurde im Ortsgemeinderat einvernehmlich für zu unbestimmt gehalten. Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach regt an, dass die Region gegenüber dem Land vielmehr ganz konkrete Probleme aufzeigen sollte, wie den für viele Gemeinden problematischen Finanzausgleich und die Probleme rund um den Flughafen Hahn (Insolvenzverfahren, Sicherung von Arbeitsplätzen, marode Housing, Aufnahmelager für Flüchtlinge usw.)

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion, das Schreiben an Ministerpräsidentin Malu Dreyer „Kommunale Selbstverwaltung in Gefahr“ nicht unterstützen zu wollen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen

## **TOP 10 – Verschiedenes**

### **10.1 Kommende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn**

Die kommende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn findet am Dienstag, den 14. Februar 2023, um 18:00 Uhr, in den Ratskeller der Verbandsgemeinde, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg

### **10.2 Einweisung Defibrillator**

Wie dem aktuellen Mitteilungsblatt Ausgabe 6/2023 bereits zu entnehmen war, verfügt die Ortsgemeinde Büchenbeuren über einen sogenannten Erste-Hilfe-Defibrillator (AED), der im Notfall zur Verfügung steht. Deshalb bietet die Ortsgemeinde gemeinsam mit der Firma MARX MediTech für jeden Bürger **am Montag, 13.02.2023 um 18:00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus Büchenbeuren** eine kostenlose Geräteeinweisung an. Interessierte sollen sich bis zum 11.02.2023 beim Ortsbürgermeister anmelden.

### **10.3 Schäden an gemeindlichen Einrichtungen**

Der Vorsitzende berichtet von folgenden Schäden an gemeindlichen Einrichtungen. Durch Windwurf ist eine große Buche auf das alte Haus Hecker am Jahnplatz gestürzt und hat das Dach beschädigt. Der Baum wurde noch vor kurzem durch den beauftragten Baumgutachter besichtigt. Äußere Schäden waren dabei nicht sichtbar. Ursächlich waren nach dem Schadensbild Schäden im Wurzelbereich. Der Schaden wurde der Versicherung der Gemeinde gemeldet. Darüber hinaus wurden 2 Fensterscheiben an gemeindlichen Einrichtungen beschädigt, davon eine im Freizeitzentrum und die andere in der Jahnhalle (Küchenfenster).

#### **10.4 Abstufung der K 75 Sohren – Büchenbeuren**

Die Ortsgemeinde Sohren beabsichtigt den Ausbau der Gehwege in der Michael-Felke-Straße (K75 OD Sohren). Die Maßnahme ist im aktuellen Kreisstraßenbauprogramm 2021-2025 als reine Deckensanierung in der Ortslage Sohren mit einem Ansatz von 250T€ vorgesehen. Die Ortsgemeinde Sohren hat dazu um ein Gespräch mit dem Kreis und dem LBM Bad Kreuznach gebeten, das am 31.01.2023 bei der Kreisverwaltung in Simmern stattfand. Dazu wurde seitens des Kreises auch die Ortsgemeinde Büchenbeuren zu dem Termin geladen. Die Vertreter des LBM haben anstatt einer Deckensanierung den grundhaften Vollausbau der K 75 in Rede gebracht, dies allerdings von einer dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung abhängig gemacht, wonach die K 75 nach dem Vollausbau durch den Kreis unter Beteiligung der Versorgungsträger und der Ortsgemeinden die Kreisstraße in eine Gemeindestraße abgestuft werden soll. Seitens den Trägern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wäre die geplante Deckensanierung der Michael-Felke-Straße (K 75 OD Sohren) vom Ortseingang Höhe Sportplatz bis zur Kreuzung L 182 (Laufersweiler Straße) ausreichend. Der Kanal im Material Stahlbeton nördlich der Straße im Gehweg mit Parkstreifen kann weiter genutzt werden, während der parallel verlaufende Kanal südlich der Straße stillgelegt und die Hausanschlüsse auf den nördlich gelegenen Kanal gezogen werden sollen. Die Wasserleitung soll zwar neu verlegt werden, allerdings nicht in der Straße sondern im nördlich gelegenen Gehweg der Ortsgemeinde. Damit sollen bis auf die Herstellung von Hausanschlüssen die Hauptleitungen, wie auch schon bisher, nicht in die Straße verlegt werden, was in dem geplanten Ausbaubereich diesbezüglich einen Vollausbau der Straße ggf. entbehrlich macht. Bezüglich der ggf. geplanten Abstufung wurde von den kommunalen Trägern zu Bedenken gegeben, dass die K 75 sowohl wegen dem Schulzentrum Sohren-Büchenbeuren als auch als Parallelverbindung zur B50 hohe Verkehrsbedeutung hat. Auch durch das hohe Unfallaufkommen auf der B 50 kommt es regelmäßig bei Sperrungen in diesem Streckenabschnitt zwischen den Knoten Büchenbeuren-Ost und dem Knoten Sohren zu einer Verkehrsüberlastung der K 75 mit Rückstau in den Ortslagen Büchenbeuren und Sohren, was ebenfalls für die hohe Verkehrsbedeutung dieser Straße spricht.

#### **10.5 Fastnachtveranstaltungen der Dorf- und Vereinsgemeinschaft Büchenbeuren e.V.**

1. Beigeordnete und Ratsmitglied Linda Geißler-Sülzle gibt bekannt, dass in diesem Jahr wieder Fastnacht in der Jahnhalle gefeiert werden soll. Unter dem Motto „Hollywood“ startet am Dicken Donnerstag (16.02.2023) um 19:00 Uhr die Fastnachtsparty. Die Kinderfastnacht beginnt am Samstag, 18.02.2023 um 14:00 Uhr.

#### **10.6 Sachstand Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren**

Mit Beschluss vom 02.03.2022 hatte die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75 die durchgeführten Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ mit der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen abgeschlossen. Bezüglich der artenschutz- und naturschutzfachlichen Festsetzungen und des ergänzenden Maßnahmenkonzeptes waren die Festlegungen als angemessen, verhältnismäßig und sachgerecht angesehen worden, um die artenschutz- und naturschutzfachlichen sowie die sonstigen umweltbezogenen Belange ausreichend auszugleichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens waren umfangreiche Untersuchungen insbesondere zum Artenschutz wegen der Bestandsituation in den vorhandenen Waldflächen durchgeführt worden. Wegen Feststellungen von

Besatz durch die Haselmaus wie auch verschiedene Vogelarten waren in dem Maßnahmenkonzept durch das beauftragte ökologische Fachbüro Lösungen erarbeitet worden, die bereits frühzeitig mit den Behörden abgestimmt worden waren. Ein Aspekt war dabei auch, dass die notwendigen Gehölzrodungen von Gebüsch, Sträuchern und Bäumen außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen sind, d.h. zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen haben. Bereits am 24.02.2022 wurde die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung der Waldflächen in eine andere Bodennutzungsart beim zuständigen Forstamt in Simmern beantragt worden. Zu internen Bedenken bzw. Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde erfolgten gemeinsame Abstimmungen im August 2022 und die umfangreichen Maßnahmen der Installation der Nistkästen für die Umsiedelung der Haselmaus laut Maßnahmenkonzept in dem nördlich angrenzenden Waldbereich „Riet“ wurden im November 2022 abgeschlossen.

Trotzdem zogen sich die weiteren Abstimmungen auch wegen mehrfachen Beteiligungen der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Fachstellen bis in das Jahr 2023 hinein. Am 26.01.2023 (Persönlich zugestellt am 27.01.2023) wurde dann letztlich die Rodungsgenehmigung durch das Forstamt Simmern erteilt, die wegen Formerfordernissen nach den Umweltvorschriften allerdings erst ab dem 28.02.2023 eine Rodung der Waldflächen zulässt. Die Ausschreibung der Leistungen war parallel durch das Forstamt durchgeführt worden, so dass die Rodungen auch insoweit ab dem 28.02.2023 erfolgen können. Wegen der zu erwartenden Dauer der Rodungsarbeiten war eine Befreiung vom Erfordernis zur Einhaltung der Rodungszeit u.a. mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und schriftlich mit Darlegung der Gründe beantragt worden. Letztlich kam die Rückmeldung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz, dass eine solche Befreiung nun doch nicht erforderlich sei, da es sich um Bäume in einem Wald handle (Umkehrschluss § 39 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz). Im Ergebnis kann somit die Rodung am 28.02.2023 beginnen und entsprechend den Feststellungen der (oberen) Naturschutzbehörde, auch in den März hinein andauern.

Fachlich werden die Rodungsarbeiten vom beauftragten Biologen begleitet und ansonsten entsprechend allen festgelegten Vorgaben erfolgen (u.a. grundsätzlich in Handfällung). Laut der Ausschreibung werden Arbeiten von ca. 3 bis 4 Wochen erwartet. Ausdrücklich nicht möglich sind Geländearbeiten wie auch das Entfernen der Wurzelstöcke, hiermit wird bis ca. Mai zu warten sein, um die Lebensweise der Haselmaus nicht zu beeinträchtigen. Wäre eine Rodung aktuell nicht mehr möglich gewesen, hätte das u.U. dazu geführt, dass die Nutzungsmöglichkeit für die Flächen sich nicht nur bis zum Winter 2023 (Fällung erst wieder ab Oktober) sondern eventuell bis Mai 2024 verzögert hätte. Bei der Haselmaus wird von einer Winterruhe bis April ausgegangen, so dass sich je nach Ergebnis der Ermittlungen zum Vorhandensein der Haselmaus ein ganzes Jahr Zeitverzug hätte ergeben können. Deshalb waren auch die Bemühungen darauf ausgerichtet, die Rodungen jetzt noch durchzuführen, zumal es auch für den Artenschutz einen engen Zeitraum bedeutet und nicht mit einer Wiederbesiedelung zu rechnen ist.

Das insgesamt positive Ergebnis ist bisher nicht vollständig mit den getroffenen Aussagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes identisch, insbesondere nicht mit der konkreten Festlegung im Maßnahmenkonzept, die Rodung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Fachlich bestehen an einer Überschreitung der Rodungszeit - wie vorstehend dargestellt - keine Bedenken, weshalb für die Abwägung der Belange diese Veränderung noch ausdrücklich bestätigt werden soll. Die am 14.02.2023 vom Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn geplante Beschlussfassung, dass die Rodung der Waldflächen auch außerhalb des Zeitraums bis zum 28.02. erfolgen kann, ergänzt die damalige Abwägungsentscheidung

bzw. korrigiert das Maßnahmenkonzept zum Artenschutz und bestätigt von Seiten des Planungsträgers die vorgesehene Vorgehensweise.

Zum Grunderwerb im Plangebiet wurden aufgrund des positiven Ergebnisses der nun möglichen Rodung die Verhandlungen mit den Eigentümern durch den nun zuständigen Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn wieder aufgenommen.

---

Guido Scherer  
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich  
Protokollführer

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates  
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 16.12.2022  
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,  
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren**

**Anwesend:**

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied als Vorsitzende
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

**Es fehlten entschuldigt:**

Guido Scherer	Ortsbürgermeister
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied

**Von der Verwaltung anwesend:**

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

**Ferner anwesend:**

---

**Beginn:** 21:59 Uhr

**Ende:** 22:00 Uhr

**TOP 8 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass in TOP 4 der nichtöffentlichen Sitzung ein Beschluss in einer Personalangelegenheit getroffen wurde.

---

Linda Geißler-Sülzle  
1. Beigeordnete

Hans-Jürgen Dietrich  
Protokollführer